

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 8 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norden diesen Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V mit der Bezeichnung 'toom - Baumarkt Nadörst' bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

2. Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgeber: LGLN - Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Norden
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) geschützt. Die Verwertung für nichtbezogene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen LGLN-Regionaldirektion zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Verwaltungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 Nr.6) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.08.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch exakt.

Norden, den
Landsamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Norden
Siegel
Unterschrift

3. Planverfasser
Der Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Norddeicher Str. 7
26066 Norden
(Dipl.-Ing. T. Weinert)

4. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die Aufstellung des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am XX.XX.2017 (Tagesitzung) und per Aushang vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

5. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am XX.XX.2017 dem Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V und der Begründung zugestimmt und eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Beteiligung wurden am XX.XX.2017 (Tagesitzung) und per Aushang vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 öffentlich bekanntgemacht. Über den Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V und der Begründung wurde vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung sowie Erläuterung gegeben.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am XX.XX.2017 dem Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.2017 (Tagesitzung) und per Aushang vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V und der Begründung haben vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

7. Erneute Beteiligung der Betroffenen
Der geänderte Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften hat vom 12.10.2020 bis einschl. 26.10.2020 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im betroffenen Öffentlichkeit und Behörden, mit Schreiben vom 07.10.2020 mit der Aufforderung um Stellungnahme, vorgelegt.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Norden hat den Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' sowie die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

9. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der vorbereitenden Bebauungsplan Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerehalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des vorbereitenden Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister

11. Mängel des Abwägungsvorganges
Innerehalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorbereitenden Bebauungsplanes Nr. 205 V 'toom - Baumarkt Nadörst' sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Norden, den
Siegel
Der Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet: 'Großflächiger Einzelhandel - Baumarkt'
Das Sonstige Sondergebiet (SO) 'Großflächiger Einzelhandel - Baumarkt' dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer max. Verkaufsfläche von 9.000 qm.

- Zulässig sind:
- großflächiger Einzelhandelsbetrieb für Bau- und Heimwerkbedarf mit folgender Beschränkung der Verkaufsfläche der Warengruppe:
 - Bau- und Heimwerkbedarf max. Verkaufsfläche von 5.200 qm,
 - Gartenbedarf max. Verkaufsfläche von 3.450 qm,
 - Elektrofahrräder, Lampen, Leuchten Verkaufsfläche von 400 qm,
 - Haus- und Kleintierbedarf max. Verkaufsfläche von 300 qm,
 - Möbel (inkl. Küchen) max. Verkaufsfläche von 300 qm,
 - Tierbedarf max. Verkaufsfläche von 300 qm,
 - zentralerwarte Sortimente Hobby-, Sport-, Campingbedarf, Bücher und Schreibwaren sowie Hausrat, Wohnaccessoires (Glas, Porzellan, Keramik) Verkaufsfläche von 600 qm
 - dem Gebiet dienende Dienstleistungen und Nebenanlagen,
 - Flächen für Verkaufswagen bis 50 qm,
 - Außenverkaufflächen und Flächen für Einkaufswagenboxen

2. Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 18 Abs. 3 Nr.2 BauNVO (V.m. § 18 BauNVO) wird eine Gebäudehöhe von max. 13,9 m NHN als Höchstgrenze festgesetzt. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachhaut / Dachziegel. Ausnahmeweise kann von der festgesetzten Gebäudehöhe abgewichen werden, wenn es sich um gebäudearchitektonische Anlagen und Aufbauten handelt, die eine Höhe von 3 m über Dachhaut nicht überschreiten. Von dieser textlichen Festsetzung sind Werbeanlagen ausgenommen (siehe hierzu Örtliche Bauvorschriften (B)).

3. Bauweise
Innerehalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längsbeschränkung.

4. Anpflanzungen
Innerehalb der Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind 1 bis 2 x verpflanzte Gehölze (80/100) in vier Reihen mit einem Abstand von 1 x 1 m zu pflanzen; Hundrose (Rosa canina), Haselnuß (Corylus avellana), Gemeiner Weibkorn (Celastrus monogyna), Schweizer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Fraxinus alnus), Ilex (Ilex aquifolium), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Vogelbeere (Sorbus aucuparia). Abgänge sind gleichartig zu erstellen.
Innerehalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind insgesamt 15 Linden (Tilia cordata, 3-4 x verpflanzt (mit Drahtballen)), 16-18 cm Stammumfang) in einem Abstand von 8 m zu pflanzen. Abgänge sind gleichartig zu erstellen.
Die Pflanzstellen und der angrenzende Rasenstreifen sind mit einer Saatgutmischung als Kräuterrasen einzurichten. Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, lichtgerecht zu pflegen, und bei Abgang zu ersetzen.

6. Schallschutzmaßnahmen
Lärmprotektbereich III:
An allen Gebäudeseiten von Außenherin sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB II gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1, Juli 2016 Tabelle 7, Zeile 6 entsprechen.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

- (1) An den Gebäudeseiten sind ausschließlich Flachwerbungen zulässig. Diese sind parallel zur Gebäudeseite mit einer max. Abstand von 0,5 m zur Außenkante der Fassade unterzubringen.
- (2) Werbeanlagen an der Fassade der östlichen Gebäudeseite sind nur wie folgt zulässig:
- 1 Werbeanlage (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche eine max. Länge von 11,2 m und eine Höhe von max. 5,3 m nicht überschreitet.
- 2 Werbeanlagen (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche jeweils eine max. Länge von 4 m und eine Höhe von 4 m nicht überschreitet.
- 4 Werbeanlagen (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche jeweils max. 0,5 m² nicht überschreitet. Diese Werbeanlagen sind in Reihen mit einem max. Abstand untereinander von 1 m anzuordnen.
- 1 Werbeanlage (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche eine max. Länge von 36 m und eine Höhe von max. 1 m nicht überschreitet.
- (3) Werbeanlagen an der Fassade der westlichen Gebäudeseite sind nur wie folgt zulässig:
- 1 Werbeanlage (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche eine max. Länge von 11,2 m und eine Höhe von max. 5,3 m nicht überschreitet.
- 3 Werbeanlagen (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche jeweils eine max. Länge von 4 m und eine Höhe von 4 m nicht überschreitet.
- 1 Werbeanlage (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche eine max. Länge von 36 m und eine Höhe von max. 1 m nicht überschreitet.
- (4) Werbeanlagen an der Fassade der südlichen Gebäudeseite sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen an der Fassade der nördlichen Gebäudeseite sind nur wie folgt zulässig:
- 2 Werbeanlagen (Flachwerbung) deren Ansichtsfäche jeweils eine max. Länge von 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreitet.
- (6) An den östlichen und westlichen Traufwandsseiten ist jeweils eine Werbeanlage auf und an Dachflächen zulässig mit max. Länge von 14 m und einer max. Höhe von 2,5 m. Die Aufstellung der Werbeanlage darf das Maß von 1,5 m gemessen ab Oberkante Dachhaut und Unterkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- (7) Es sind insgesamt 6 Fahrradständer mit einer max. zulässigen Höhe von 9 m NHN zulässig. Je Fahrradständer ist nur eine Werbefläche mit einer max. Länge von 1,5 m und einer max. Breite von 4,5 m zulässig. Mobile Werbefahrten sind unzulässig. Die Errichtung von Fahrradständern innerehalb von Flächen zum Anpflanzen ist unzulässig.
- (8) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Werbeanlagen mit bewegten Bild- und Motivdarstellungen und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegerichtsanlagen, Wechsellichtanlagen, Leuchtbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen, angeordnete Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt.
Eine selbststrahlende Außenwerbung ist zulässig. Das Anstrahlen der Außenwerbung (z.B. durch Scheinwerfer) ist unzulässig.
- (9) Es sind max. 5 ausklappbare Werbefahrten mit einer beidseitigen Werbefläche von max. 1m² zulässig.
- (10) Über diese Örtlichen Bauvorschriften hinausgehende Werbeanlagen sind unzulässig.

Hinweise

Bodenkunde
Sollen bei dem geplanten Bau- und Erdarbeiten u. oder folgerichtiger Bodenkunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDenSchG) vom 30.05.1976 meldepflichtig und müssen der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenkunde und Fundamenten sind nach § 14 Abs. 2 des NDenSchG bis zum Abbau von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen und für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Bodenschutz
1. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflagerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, das natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
2. Sofern es im Rahmen der Baumaßnahmen zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.
3. Baubeschreibungen und Ausschreibungsgabes für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KWVG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.
4. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingmaterial als Baustoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (TR 7, 2003) zu erfüllen. Ein Einsatz von Recyclingmaterial mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis < Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsangaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einschlägiger Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
5. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
6. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

Lage der Versorgungsleistungen
Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Einkaufspflicht der Aufbaubetriebe).
Die Bauunternehmen genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn es sich bei dem Grundstücksgegenstand bzw. bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Wechselt er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Straßenränder
Im Bereich der Anordnung der Gemeindestraße an der Bundesstraße 72 sind die erforderlichen Straßeneigenen gem. BfL 2012 von möglichst schützenden Gegenständen dauerhaft freizuhalten.
Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Straßenniveau nicht verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Sulfataure Böden
Aufgrund des Gefährdungspotentials sulfataurer Böden (externe Versauerung des Auszubodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfataureisensätze (KVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Die Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

Sulfataure Böden
Aufgrund des Gefährdungspotentials sulfataurer Böden (externe Versauerung des Auszubodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfataureisensätze (KVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Die Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

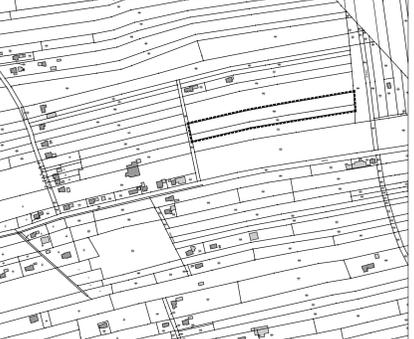
Sulfataure Böden
Aufgrund des Gefährdungspotentials sulfataurer Böden (externe Versauerung des Auszubodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfataureisensätze (KVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Die Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

Sulfataure Böden
Aufgrund des Gefährdungspotentials sulfataurer Böden (externe Versauerung des Auszubodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfataureisensätze (KVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Die Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

Sulfataure Böden
Aufgrund des Gefährdungspotentials sulfataurer Böden (externe Versauerung des Auszubodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfataureisensätze (KVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Die Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

Sulfataure Böden
Aufgrund des Gefährdungspotentials sulfataurer Böden (externe Versauerung des Auszubodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfataureisensätze (KVG) und sind nach dem Bestimmen der Abfallarten und der Abfallmengen dem Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Die Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Entschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

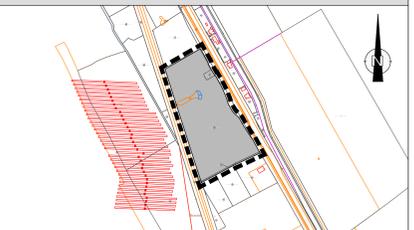
Lage der Kompensationsfläche



Stadt Norden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 V

"toom - Baumarkt Nadörst"



Maßstab 1:500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)		
Maßstab:	Datum:	Name:
1:500	22.12.2016	M. de Vries
Gez.:	30.10.2020	H. Joost/TW
Bearbeitet:		

weiner
planungs**büro**
Norddeicher Straße 7 26506 Norden
Tel.: 04931 / 983 66 0 Fax: 04931 / 983 66 29